

Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Nutzungsverteilung

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Sportplätze und der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie des Schulschwimmbekens im Hermann-Weber-Bad der Gemeinde Eitorf einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen, nachfolgend Sportanlagen genannt. Die Sportanlagen werden in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

1. Den allgemein bildenden Schulen im Gemeindegebiet Eitorf,
2. der Volkshochschule Rhein-Sieg und der Musikschule Eitorf,
3. den Dienstgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf und der Polizeistation Eitorf,
4. den Sportvereinen aus der Gemeinde Eitorf, die Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf sind, sowie der Betriebssportgruppe der Gemeindeverwaltung Eitorf,
5. den sonstigen organisierten Sportgemeinschaften in der Gemeinde Eitorf,

im folgenden Nutzer genannt. Wenn und soweit die Sportanlagen nicht durch Nutzer gemäß Nr. 1. bis 5. belegt sind, können sie auch auswärtigen allgemein bildenden Schulen, Sportvereinen sowie sonstigen organisierten Sportgemeinschaften und für überörtliche Großsportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Überlassung der Sportanlagen

(1) Die Gemeinde gestattet den Benutzern auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Benutzung der Sportanlagen zur sportlichen Betätigung. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Für die Vereinsnutzung gelten die jeweiligen Belegungspläne, die vom Gemeindesportbund im Auftrag der Gemeinde erstellt werden.

(2) Die Gestattung kann von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dazu zählt insbesondere eine verantwortliche Leitung, ein sportgerechter Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb, die vertragliche Regelung der Haftung (§ 5) sowie ein ausreichender Versicherungsnachweis (§ 7). Das Recht der Nutzung ist nicht übertragbar.

§ 3 Belegungsplanung

(1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen in der Zeit von Montag bis Freitag wird anhand der Bedarfsmeldungen von der Gemeinde in Abstimmung mit den Benutzern und dem Gemeindesportbund, der für seine Mitglieder einen Belegungsplan in die Abstimmung einbringt, ein Gesamt-Belegungsplan jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr (01.04.-30.09. bzw. 01.10.-31.03.) aufgestellt, der für alle Nutzer verbindlich ist. Mit der Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans durch die Gemeinde und den Gemeindesportbund an die Nutzer gelten die darin

enthaltenen Nutzungen als gestattet. Darin nicht enthaltene Nutzungen bedürfen einer Einzelgenehmigung durch die Gemeinde. Eine Änderung des Belegungsplanes durch die Nutzer kann nur in Absprache mit der Gemeinde und dem Gemeindesportbund erfolgen. Bei fehlendem Einvernehmen im Bereich der Vereinsnutzung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung.

(2) Die vom Gemeindesportbund nach § 2 Abs. 2 festgesetzten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Sie sind so zu verstehen, dass die Sportanlage nicht vor der zulässigen Zeit betreten werden darf und die Sportanlagen sowie alle Nebeneinrichtungen bis zum Ablauf der jeweiligen Benutzungszeit verlassen sein müssen. Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Vor- und Nachbereitungen wie Duschen, Waschen und Umkleiden ein. Die Sportanlagen mit ihren Nebenräumen müssen in der Regel bis 22.15 Uhr geräumt sein.

(3) Sportliche Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten sind rechtzeitig schriftlich beim Bürgermeister mit Angabe von Beginn, Beendigung und Art der Veranstaltung zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter haben Vorrang.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere aufgehoben werden, wenn

- a) öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern, insbesondere wenn Arbeiten an den Sportanlagen auszuführen sind,
- b) der Inhaber der Erlaubnis vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt,
- c) der Inhaber der Erlaubnis die Sportanlagen anderen Interessenten überlässt oder
- d) der Übungsbetrieb oder die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen sind die allgemeinen Öffnungsregeln während der Schulferien, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und etwaige Sonderregelungen der Gemeinde Eitorf zu beachten.

§ 4

Zustand der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Nebenräume und sonstigen Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

§ 5

Haftung

(1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf üblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

(3) Schadenersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, sind ausgeschlossen, soweit der Gemeinde bzw. ihren Bediensteten oder Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Verlust von Geld, Kleidungsstücken oder sonstigen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Sozialwerk des LandesSportBundes, der Sporthilfe e.V., für seine Vereine und Mitglieder abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Nutzung

(1) Das Betreten der Sportanlagen ist durch Übungsgruppen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit verantwortlicher Übungsleiterinnen bzw. -leiter gestattet. Name und Anschrift der Übungsleiterinnen und -leiter sind dem Gemeindesportbund jeweils unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei der Nutzung der Sportanlagen hat die Mindestzahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern grundsätzlich 6 (sechs) Personen je Übungseinheit zu betragen. Sollte ein Benutzer bei festgestellter wiederholter Unterbelegung einer Sportanlage nicht innerhalb von zwei Wochen sicherstellen, dass die Sportanlage mit der Mindestzahl von Teilnehmern genutzt wird, so wird die Übungseinheit des betroffenen Nutzers bei entsprechendem Bedarf einem anderen Benutzer überlassen.

(3) Die Übungsleiterinnen und -leiter haben die zur Benutzung überlassenen Sportanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Sportanlagen diese ordnungsgemäß verlassen werden, Fenster geschlossen und Lichtanlagen ausgeschaltet und die Sportstätten beim Verlassen verschlossen sind. Es sind alle Außentüren zu überprüfen und zu verschließen.

(4) Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Es ist verboten Flaschen, Gläser und andere Glasbehälter in den Spielfeld- und Tribünenbereich der Hallen sowie in den Spielfeldbereich der Sportplätze mitzubringen. Grundsätzlich sind der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Sportanlagen nicht gestattet. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierzu bedarf es eines gesonderten, begründeten, schriftlichen Antrages, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Bewirtschaftung hervorgehen.

(5) Zuschauer und sonstige Besuche dürfen nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Sauberkeit und Ordnung in den Dusch- und Waschräumen müssen gewährleistet sein. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Duschanlagen sind nicht zum sogenannten Dauerbrausen freigegeben.

(6) Ergänzend gelten die als Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung genommene Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhalle der Gemeinde Eitorf und die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf.

§ 7
Hausrecht

In den Sportanlagen üben die Hallen- bzw. Platzwarte, die Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde, z.B. anwesende verantwortliche Übungsleiter oder Beauftragte der Belegvereine, das Hausrecht im Namen der Gemeinde Eitorf aus. Ihre Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen muss jederzeit und uneingeschränkt der Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden.

§ 8
Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportanlagen ist eine Benutzungsgebühr gemäß dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zu entrichten.

§ 9
Allgemeine Pflichten

Die für die Nutzung der Sportanlagen geltenden allgemeinen Pflichten sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Sportausschussbeschlusses vom 07. Dezember 1982, ergänzt durch den Ratsbeschluss vom 27.02.1989 und die Benutzungsordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses vom 17.11.1998 außer Kraft.